

vertragliches und rechtliches

wenn sie uns einen forschungsauftrag erteilen, kommt ein vertrag zustande, der beide seiten bindet. das büro aicher ist verpflichtet, die beauftragte dienstleistung (in diesem fall eine forschung) durchzuführen und das ergebnis ihnen als kunden abzuliefern. sie sind verpflichtet, das vereinbarte honorar zu bezahlen.

damit sie wissen, woran sie mit uns sind, möchten wir auf einige besonderheiten hinweisen:

- aufgrund schlechter erfahrungen verlangen wir bei kunden ausserhalb deutschlands und der schweiz immer vorauskasse.
- nach den für uns verbindlichen grundsätzen des verbandes deutschsprachiger berufsgenealogen berechnen wir, wenn wir einen auftrag erhalten, auch den zeitaufwand für die erstellung des angebots und die vorarbeiten hierfür. kommt kein auftrag zustande, erhalten sie auch keine rechnung. unsere angebote/kostenvoanschläge sind dann kostenlos.
- bei grösseren aufträgen berechnen wir abschlagszahlungen (teilrechnungen), die in etwa der bis dahin geleisteten arbeit entsprechen.
- von einem angebot/kostenvoranschlag kann bis zu 15% nach oben abgewichen werden (punkt 7.6.3.1 der verbindlichen berufsgrundsätze).
- wir erforschen das, wozu wir beauftragt sind. als kunde sind sie gut beraten, wenn sie uns alle ergebnisse zu der beauftragten forschung mitteilen, die sie schon selbst erforscht haben. wir haben es schon erlebt, dass nach abgabe unserer forschungsergebnisse die enttäuschte reaktion kommt: das habe ich doch alles schon gewusst. wenn sie uns ihr (vor)wissen nicht mitteilen, können wir das nicht riechen.
- nach schweizer recht kann ein auftrag jederzeit widerrufen werden. sie müssen dann aber diejenige leistung bezahlen, die wir bereits erbracht haben, unabhängig davon, ob wir das ergebnis schon berichtet haben. sie haben aber anspruch, den forschungsbericht noch zu erhalten.
- nach deutschem recht können sie nur aus einem kündigungsgund den vertrag kündigen. wenn ein grund in der nach ihrer vorstellung nicht korrekten behandlung ihres auftrages liegt, müssen sie zuerst mahnen, also die fehler oder unangemessene behandlung beanstanden.
- wir können in den meisten fällen keine garantie abgeben, dass unsere forschungsergebnisse der realität entsprechen, weil wir bei der zeugung, der geburt oder der beurkundung der entstprechenden verhältnisse nicht anwesend waren. wir garantieren jedoch, dass unsere ergebnisse dem neuesten stand der wissenschaft entsprechen und in zweifelsfällen das von uns vertretene ergebnis wissenschaftlich vertretbar ist.
- wir sind nicht freund grassierender kopierwut, zumal viele unserer kunden die einträge in den quellen, die wir ermitteln können, sowieso nicht lesen können. wir fertigen von diesen einträgen daher nur auf ausdrücklichen wunsch kopien an. bitte bedenken sie auch, dass dies die forschung teurer macht. dafür enthalten unsere berichte quellenzitate, also wörtliche

wiedergaben der relevanten eintragungen. so ersehen sie z. b. auch in jedem eintrag die dort verwendete schreibweise eines familiennamens. das spart papier und unsere kunden können die ergebnisse besser lesen.

- natürlich ist es möglich, dass auch uns fehler unterlaufen. die frage ist dann, wer für die nachbesserung bezahlt. punkt 7.8.4 der berufsgrundsätze enthält hierzu regelungen, an die wir uns halten. wir bitten sie auf jeden fall, diesen punkt zu lesen. zusammengefasst: liegt das versäumnis auf einem grob fahrlässigen verschulden des forschers, kann der kunde nachbesserung bis zu dem bezahlten preis verlangen. ist das ergebnis nach wissenschaftlichen massstäben vertretbar oder nur aufgrund von quellen zu korrigieren, die in fachkreisen zum zeitpunkt der forschung nicht bekannt waren, zahlt der kunde, wenn er eine nachbesserung verlangt.